



Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Schwarzenburg

Gebührenreglement

Inkrafttreten: 1. Juli 2012

1. Teilrevision vom 22. Juni 2015



Gebührenreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Schwarzen- burg

Die Kirchgemeindeversammlung,

im Bewusstsein, dass die Dienste der Kirchgemeinde Schwarzenburg öfters auch von Personen, die aus der evangelisch-reformierten Kirche ausgetreten sind oder ihr nie angehört haben bzw. von deren Angehörigen, sowie von Gruppierungen, Vereinen und übrigen Organisationen nachgefragt werden, deren Tätigkeit in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Leben der Kirchgemeinde steht,

im Wissen um die seelsorgerliche und kulturelle Verantwortung,

gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11), Art. 89 f. Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111) sowie Art. 45 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 3 Kirchenordnung des Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990 (KES 11.020),

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gebührenreglement bestimmt die Gebühren der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Schwarzenburg (nachfolgend: Kirchgemeinde Schwarzenburg) für

- a. Kasualien;
- b. kirchlichen Unterricht;
- c. Benützung der Kirchen und übrigen Räumlichkeiten.

Art. 2 Grundsätze

¹ In der Kirchgemeinde Schwarzenburg können an Personen eine Kasualhandlung vollzogen oder diese kirchlich unterrichtet werden, obschon sie selbst nicht Mitglied dieser Kirchgemeinde sind oder über keinen der Kirchgemeinde Schwarzenburg zugehörigen Elternteil verfügen. Diese zusätzli-



chen Leistungen der Kirchgemeinde Schwarzenburg werden mittels Gebühren abgegolten, welche die entsprechende Einschränkung im angestammten Aufgabenbereich der Kirchgemeinde ausgleicht.

² Die Kirchgemeinde Schwarzenburg versteht sich als gastliche Kirche, welche die Gemeinschaft und das kulturelle Leben über kirchliche Anlässe hinaus fördert. Die durch die Benützung der Kirchen und übrigen Räumlichkeiten entstehenden Aufwendungen werden mittels einer Gebühr gedeckt.

³ Bei Personen, die einer anderen staatlich anerkannten Kirchgemeinde angehören, strebt die Kirchgemeinde Schwarzenburg mit der betroffenen Kirchgemeinde eine Übernahme oder Verrechnung der Kosten an.

Art. 3 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht besteht in folgenden Fällen:

- a. Taufe einer religionsunmündigen Person, wenn nicht wenigstens ein Elternteil Mitglied einer staatlich anerkannten Kirche ist;
- b. Teilnahme von Kindern am kirchlichen Unterricht, die nicht wenigstens einen Elternteil haben,
 1. der Mitglied der Kirchgemeinde Schwarzenburg oder
 2. der im Gebiet der Kirchgemeinde Schwarzenburg wohnhaftes Mitglied der römisch-katholischen Kirchgemeinde Köniz ist.
- c. kirchliche Trauungen bei Eheleuten, von denen nicht wenigstens die Ehepartnerin oder der Ehepartner
 1. Mitglied der Kirchgemeinde Schwarzenburg oder
 2. im Gebiet der Kirchgemeinde Schwarzenburg wohnhaftes Mitglied der römisch-katholischen Kirchgemeinde Köniz ist.
- d. kirchliche Bestattung von Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes nicht einer staatlich anerkannten Kirche angehört haben.
- e. Benützung der Kirchen und übrigen Räumlichkeiten durch
 1. kirchliche Organisationen, die nicht im Gebiet der Kirchgemeinde Schwarzenburg ansässig sind, ausser es handle sich
 - um eine evangelisch-reformierte Organisation, die zum selben kirchlichen Bezirk wie die Kirchgemeinde Schwarzenburg gehört, oder

- um eine Organisation, die sich gemäss ihren Statuten als Gemeinschaft innerhalb der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn versteht, oder
 - um eine übrige Organisation einer staatlich anerkannten Kirche.
2. Gruppierungen, Vereine und übrige Organisationen, ausser
- sie sind im Gebiet der Kirchgemeinde Schwarzenburg ansässig sowie der Förderung und Pflege der lokalen Kultur verpflichtet,
 - soweit sie in den Kirchen nicht mehr Anlässe durchführen, als im Anhang zu diesem Reglement festgelegt sind und
 - sofern die vom Kirchgemeinderat im Voraus festgelegte höchstmögliche Anzahl der Anlässe pro Kalenderjahr nicht überschritten wird.
3. Privatpersonen.

Art. 4 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

- ¹ Von der Gebührenpflicht kann ganz oder teilweise befreit werden, wenn
- a. die Bezahlung der Gebühren für die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen eine unverhältnismässige finanzielle Belastung darstellen würde;
 - b. ein enger Bezug zur Kirchgemeinde Schwarzenburg besteht;
 - c. bei der Benützung der Kirchen und übrigen Räumlichkeiten freie Eintrittsgelder im Sinne von Kollekten oder im Voraus festgesetzte Eintrittsgelder eines öffentlichen Anlasses vollumfänglich für sozialdiakonische oder übrige gemeinnützige Zwecke der Kirchgemeinde Schwarzenburg überlassen werden;
 - d. es sich um Besuche oder Besichtigungen der Kirchen handelt, die keinen personellen Mehraufwand verursachen;¹
 - e. durch Kirchgemeinderatsbeschluss in genereller Weise auf die Einforderung einer Gebühr für den kirchlichen Unterricht zugunsten eines freiwilligen Beitrages verzichtet worden ist;
 - f. durch Kirchgemeinderatsbeschluss für Spezialfälle auf die Einforderung von Benützungsgebühren verzichtet worden ist;

¹ 1. Teilrevision vom 22. Juni 2015 - ergänzt



- 2 Bei kirchlichen Trauungen von auswärtigen Paaren, bei welchen wenigstens die Ehepartnerin oder der Ehepartner Mitglied einer staatlich anerkannten Kirche ist, wird ein enger Bezug im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. b angenommen, wenn
 - a. beide Eheleute in der Kirchgemeinde Schwarzenburg aufgewachsen sind oder
 - b. die Ehepartnerin oder der Ehepartner in der Kirchgemeinde Schwarzenburg aufgewachsen ist und wenigstens ein Elternteil in der Kirchgemeinde Schwarzenburg wohnt.
- 3 Bei kirchlichen Bestattungen entscheidet der zuständige Ausschuss des Kirchgemeinderates über die vollständige oder teilweise Befreiung von der Gebührenpflicht. In den übrigen Fällen liegt die Entscheidungsbefugnis beim Kirchgemeinderat.
- 4 Der Kirchgemeinderat kann im Anhang festlegen, welche Organisationen aufgrund ihres engen Bezugs zur Kirchgemeinde Schwarzenburg (Art. 4 Abs. 1 lit. b) nicht der Gebührenpflicht unterliegen.

Art. 5 Festlegung der Gebühren

- 1 Die Gebühr besteht aus
 - a. einer Pauschale;
 - b. allfälligen Spesen, mit denen zusätzlich entstandener Aufwand in Rechnung gestellt wird.
- 2 Die Gebühren werden unter Beachtung der folgenden Prinzipien festgelegt:
 - a. Kostendeckungsprinzip: Der Ertrag der Gebühren übersteigt die gesamten entstandenen Kosten für Personal und Infrastruktur nicht oder nicht wesentlich;
 - b. Äquivalenzprinzip: Die Gebühr steht im Einzelfall nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der erbrachten Leistung.
- 3 Bei einer regelmässigen Benützung der Kirchen und übrigen Räumlichkeiten werden Ermässigungen gewährt.
- 4 Zu den privilegierten Leistungsbezüglern, die einem reduzierten Tarif unterliegen, gehören:

- a. Gruppierungen, Vereine und übrige Organisationen (Art. 3 lit. e Ziff. 2), die im Gebiet der Kirchgemeinde Schwarzenburg ansässig sind, ausser es handle sich um eine politische Partei;
 - b. Privatpersonen (Art. 3 lit. e Ziff. 3), die Mitglieder der Kirchgemeinde Schwarzenburg sind.
- ⁵ Änderungen bei der Kirchengemeindegliederung der Elternteile gemäss Art. 3 lit. b lösen eine anteilmässige Gebühr oder eine anteilmässige freiwillige Kostendeckung für den kirchlichen Unterricht aus.
- ⁶ Der Kirchgemeinderat kann
- a. die Gebühren gemäss diesem Reglement auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres der Preisentwicklung anpassen;
 - b. weitere Gebühren festlegen, sofern sie kleinere Dienstleistungen namentlich des Sekretariats abzugelten haben (Kanzleigeühren).

Art. 6 Gesuchstellung, Bezug der Gebühren

- ¹ Vorbehältlich der Bestimmungen der Kirchenordnung des Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990 (KES 11.020) besteht kein Anspruch auf Leistungen.
- ² Gesuche um Inanspruchnahme einer Leistung gemäss Art. 3 sind mindestens einen Monat im Voraus beim Sekretariat der Kirchgemeinde Schwarzenburg einzureichen. Von der Monatsfrist ausgenommen sind Gesuche für kirchliche Bestattungen.
- ³ Bei Gutheissung des Gesuchs wird eine Zahlungsfrist bestimmt, die so festzulegen ist, dass die Gebühr vor Inanspruchnahme der Leistung fällig wird.
- ⁴ Gebühren für die kirchliche Unterweisung sind je für ein ganzes Schuljahr geschuldet.

Art. 7 Ausbleibende Zahlung

- ¹ Bei verspäteten Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern geltenden festgelegten Satzes geschuldet.



² Für reservierte, nicht bezogene Leistungen werden die der Kirchgemeinde Schwarzenburg entstandenen Kosten oder entgangenen Erträge in Rechnung gestellt.

³ Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21).

Art. 8 Anhang

¹ Die Höhe der Gebühren wird im Anhang festgelegt. Art. 5 Abs. 6 dieses Reglements bleibt vorbehalten.

² Der Anhang ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Art. 9 Übergangsbestimmung

Die Gebühr von Leistungen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements verursacht oder veranlasst wurden, richtet sich nach dem Reglement für die Erhebung von Gebühren und Tarifen durch die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wahlen vom 16. Juni 2006.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements im Anzeiger.

² Die von der Kirchgemeindeversammlung am 22. Juni 2015 beschlossene 1. Teilrevision tritt vorbehältlich der Erledigung allfälliger Einsprachen auf 1. Juli 2015 in Kraft.²

Schwarzenburg, 1. Juli 2012

² 1. Teilrevision vom 22. Juni 2015 - ergänzt

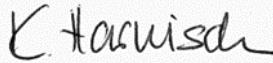
Ev. - ref. Kirchgemeinde Schwarzenburg

Der Präsident:



Fritz Indermühle

Die Sekretärin:



Kathrin Harnisch

Anhang I

Gebühren für Kasualien und kirchlichen Unterricht

A. Taufe

Leistungsumfang	<ul style="list-style-type: none">- Vorbereitendes Gespräch mit Pfarrperson (1–2 Stunden)- Taufe, eingegliedert in Sonntagsgottesdienst- Eintragung in Kirchenrodel- Ausstellung Taufbescheinigung
Pauschale	CHF 320.--
Spesen	Beiträge zur Deckung zusätzlicher Unkosten

B. Kirchliche Trauung

1. Kirche Wahlern

Pauschale/ Leistungsumfang	<ul style="list-style-type: none">- Trauung mit Pfarrer und Orgelspiel: CHF 1'450.--- Trauung ohne Pfarrer, mit Orgelspiel: CHF 500.--- Trauung ohne Pfarrer und ohne Orgelspiel: CHF 320.--- Orgelbenützung durch Dritte: CHF 90.--- Blumenschmuck: CHF 230.--
Spesen	Weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst Weitere Beiträge zur Deckung zusätzlicher Unkosten (z. B. Bankblümchen)



2. Kirche Albligen

Pauschale Leistungsumfang	- Trauung mit Pfarrer und Orgelspiel:	CHF	1'400.--
	- Trauung ohne Pfarrer, mit Orgelspiel:	CHF	450.--
	- Trauung ohne Pfarrer und ohne Orgelspiel:	CHF	270.--
	- Orgelbenützung durch Dritte:	CHF	50.--
	- Blumenschmuck:	CHF	200.--
Spesen	Weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst		
	Weitere Beiträge zur Deckung zusätzlicher Unkosten (z. B. Bankblümchen)		

3. Chäppeli

Pauschale Leistungsumfang	- Trauung mit Pfarrer und Orgelspiel:	CHF	1'350.--
	- Trauung ohne Pfarrer, mit Orgelspiel:	CHF	400.--
	- Trauung ohne Pfarrer und ohne Orgelspiel:	CHF	220.--
	- Orgelbenützung durch Dritte:	CHF	50.--
Spesen	Weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst		
	Blumenschmuck (gemäss Absprache und Abrechnung mit Sigrist/in)		
	Weitere Beiträge zur Deckung zusätzlicher Unkosten		

C. Kirchliche Bestattung

Pauschale Leistungsumfang	- Bestattung mit Pfarrer und Orgelspiel: CHF 1'660.--
	- Bestattung mit Pfarrer ohne Kirchenbenützung: CHF 800.--
Spesen	- Bestattung ohne Pfarrer mit Orgelspiel: CHF 700.--
	- Bestattung ohne Pfarrer und ohne Orgelspiel: CHF 520.--
	- Orgelbenützung durch Dritte: CHF 90.--
	Weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst
	Weitere Beiträge zur Deckung zusätzlicher Unkosten

D. Kirchlicher Unterricht

Leistungsumfang	- Unterricht bis zur Konfirmation gemäss kirchlichem Lehrplan
	- Konfirmation
Pauschale	CHF 400.-- / pro Schuljahr und Kind
Spesen	Unkostenbeiträge für Schulmaterial und Lagerteilnahme

Benützungsgebühren der Kirchen und übrigen Räumlichkeiten

Ziffer 1 Befreiung von der Gebührenpflicht aufgrund des engen Bezugs zur Kirchgemeinde Schwarzenburg

Folgende Organisationen mit engem Bezug zur Kirchgemeinde Schwarzenburg sind von der Gebührenpflicht befreit:

- a. Frauenverein Schwarzenburg;
- b. Singkreis Wahlern;
- c. Engen Jugendarbeit Region Schwarzenburg;
- d. Spitex Schwarzenburg;
- e. Schulen, die sich im Gebiet der Kirchgemeinde Schwarzenburg befinden.

Ziffer 2 Befreiung von der Gebührenpflicht für kulturelle Anlässe

¹ Gruppierungen, Vereine und übrige Organisationen gemäss Art. 3 lit. e Ziff. 2, die im Gebiet der Kirchgemeinde Schwarzenburg ansässig und der Förderung und Pflege der lokalen Kultur verpflichtet sind, können die Kirchen und ihre Einrichtungen pro Kalenderjahr unentgeltlich benützen:

- a. für je ein Konzert oder eine Veranstaltung mit einer Hauptprobe;
- b. für zwei Konzerte oder Veranstaltungen mit je einer Hauptprobe, sofern sie innert 10 Tagen durchgeführt werden.

² Die Gebührenbefreiung gemäss Abs. 1 gilt nur, sofern die vom Kirchgemeinderat im Voraus festgelegte höchstmögliche Anzahl der Anlässe pro Kalenderjahr nicht überschritten wird.

Ziffer 3 Höhe der Gebühren

a. Kirchen und übrige Räumlichkeiten

Gebäude / Räumlichkeit	kommerziell	nicht kommerziell ¹⁾
Normaltarif		
Kirchen		
Kirche Wahlern	280.00	140.00
Kirche Albligen	240.00	120.00
Chäppeli	200.00	100.00
Kirchgemeindehaus		
Saal	120.00	60.00
Unterrichtszimmer	60.00	30.00
Küche	80.00	40.00
Junkernkeller	200.00	100.00
Wahlern		
Mehrzweckraum Sigristenhaus	90.00	45.00
Reduzierter Tarif ²⁾		
Kirchen		
Kirche Wahlern	180.00	90.00
Kirche Albligen	160.00	80.00
Chäppeli	130.00	65.00
Kirchgemeindehaus		
Saal	80.00	40.00
Unterrichtszimmer	40.00	20.00
Küche	50.00	25.00
Junkernkeller	130.00	65.00
Wahlern		
Mehrzweckraum Sigristenhaus	60.00	30.00

¹⁾ Private und/oder geschlossene Veranstaltungen ohne Einzug von Eintrittsgeldern, Verkäu-



fen, Kursgeldern und Kollekten.

- 2) Reduzierter Tarif: Vgl. Art. 5 Abs. 4 dieses Reglements.

Die Tarife sind in Schweizer Franken angegeben und gelten pro Tarifzeit.

Die Tarifzeiten gliedern sich wie folgt:

- a) 08:00 - 12:00 Uhr;
- b) 12:00 - 18:00 Uhr;
- c) 18:00 - 23:30 Uhr (oder Schluss)

Die Berechnung des Tarifs wird in folgenden Konstellationen angepasst:

- a) Ganztägige Benützungen: Anstelle von 3 Tarifzeiten werden 2½ Tarifzeiten in Rechnung gestellt.
- b) Benützung der Kirche oder einer übrigen Räumlichkeit vor oder nach der Veranstaltung zwecks Vorbereitung oder Aufräumen (ab bzw. bis 12:00 Uhr): Es wird die Hälfte des Tarifs in Rechnung gestellt.
- c) Proben vor Konzerten: Es wird der nicht-kommerzielle Tarif in Rechnung gestellt.
- d) Bei der regelmässigen Benützung der Räumlichkeiten werden 20 Prozent Reduktion gewährt, bei wöchentlicher Benützung 30 Prozent.
- e) Bei einer Stellprobe oder bei einem Einspielen vor dem Konzert wird keine Benützungsgebühr verlangt.

b. Einrichtung

Sofern die Benützung einer Kirche oder einer übrigen Räumlichkeit der Kirchgemeinde Schwarzenburg für den Leistungsbezüger nicht unentgeltlich ist, sind für den Gebrauch der Einrichtung die folgenden Gebühren geschuldet:

Hellraumprojektor (inkl. Leinwand, Stifte und Folienrolle)	20.--
Flip-Chart (inkl. Schreibblock und Stifte)	10.--
Dia-Projektor (inkl. Leinwand)	20.--
Video mit Fernsehapparat 70 cm	20.--
Filmprojektor 16 mm	30.--
Beamer	50.--
Leinwand separat (für eigene Projektionsgeräte)	10.--
Tragbare Musikanlage	10.--
Verstärker-Lautsprecher-Kombination (inkl. drahtloses Mikrofon)	20.--
Multimedia-Anlage Kirche	80.--
Klavier	20.--
Orgelbenützung (inkl. Übergabe und Rücknahme)	
a) Kirche	90.--
b) Chäppeli	50.--



Genehmigung

Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Schwarzenburg vom 18. Juni 2012 nahm dieses Reglement an.

Ev. - ref. Kirchgemeinde Schwarzenburg

Der Präsident

Fritz Indermühle

Die Sekretärin

Kathrin Harnisch

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 18. Mai 2012 bis 16. Juni 2012 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) im Sekretariat der Kirchgemeinde öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Anzeiger Nr. 20 vom 18. Mai 2012 bekannt.

Schwarzenburg, 19. Juni 2012

Die Sekretärin:

Kathrin Harnisch

Die Publikation der Genehmigung und Inkraftsetzung dieses Reglements ist erfolgt im Anzeiger Nr. 26 vom 28. Juni 2012.

Schwarzenburg, 29. Juni 2012

Die Sekretärin:

Kathrin Harnisch

Genehmigung der 1. Teilrevision

Die Kirchgemeindeversammlung vom 22. Juni 2015 nahm die Änderungen des Gebührenreglementes an.

Ev. - ref. Kirchgemeinde Schwarzenburg

Der Präsident



Fritz Indermühle

Der Sekretär



Leander Sterren

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat die Teilrevision dieses Reglements vom 22. Mai 2015 bis 20. Juni 2015 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) im Sekretariat der Kirchgemeinde öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Anzeiger Nr. 21 vom 21. Mai 2015 bekannt.

Schwarzenburg, 22. Juni 2015

Der Sekretär:



Leander Sterren

Die Publikation der Genehmigung und Inkraftsetzung dieses Reglements (Teilrevision) ist erfolgt im Anzeiger Nr. 31 vom 30. Juli 2015

Schwarzenburg, 3. August 2015

Der Sekretär:



Leander Sterren